

Zwischen dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium in Weimar, den Fürstlich Schwarzburgischen Ministerien in Rudolfsstadt und Sondershausen und dem Fürstlich Neuß-Pl. jüngerer Linie Ministerium in Vera ist unter Vorbehalt höchster Ratifikation wegen Anschlusses des Fürstenthums Neuß jüngerer Linie an das gemeinschaftliche Appellationsgericht in Eisenach nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

Art. 1.

Die Staatsregierung des Fürstenthums Neuß j. L. tritt vom 1. Juli 1863 an den Verträgen bei, welche zwischen den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolfsstadt und des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Appellationsgerichts am 23. März bez. am 9. und 15. April 1850 und wegen Erneuerung und bezüglich Abänderung dieses Vertrags am 19. November bezüglich am 12. und 22. Dezember 1859 abgeschlossen worden sind.

Diese beiden Verträge behalten ihre Gültigkeit, insoweit nicht in den nachstehenden Artikeln etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 2

Zu Art. 2 des Vertrags vom Jahre 1850,

Sollte durch den Anschluß des Fürstenthums Neuß j. L. an das Appellationsgericht in Eisenach eine Erweiterung der für das Geschäftslokal des letzteren bestimmten Räume oder eine Anschaffung weiterer Mobiliar-Inventar-Stücke alsbald erforderlich werden, so befreit die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung den aus einer solchen ersten Erweiterung der Geschäftsräume oder aus einer solchen ersten Vermehrung des Inventars erwachsenden Aufwand ausschließlich aus eigenen Mitteln und wird hierfür so wenig, als für die fernere Mitbenutzung dieser Räume und Inventarstücke den übrigen kontrahirenden Staatsregierungen ein Beitrag angezogen.

Die in Zukunft für das gemeinschaftliche Appellationsgericht etwa nöthig werdenden baulichen Veränderungen, die Anschaffung weiter erforderlicher Inventarstücke, sowie die zukünftigen Unterhaltungskosten werden von sämmtlichen kontrahirenden Staatsregierungen gemeinschaftlich nach dem in Art. 10 dieses Vertrags bestimmten Verhältnisse bestritten.

Art. 3.

Zu Art. 3 des Vertrags vom Jahre 1850.

Der regelmäßige Personalbestand des Appellationsgerichts wird vorläufig um einen Rath vermehrt.